

1. BAU- UND PLANUNGSRECHTLICHE ASPEKTE DER ERSCHLIESSUNG
  2. UNTERSCHREITUNG DES WALDABSTANDES IN DER BAUZONE
  3. KATASTER DER BELASTETEN STANDORTE
  4. PRÜFUNGSAUSSCHLUSS EINES MATURANDEN WEGEN PLAGIATS
  5. IRRUNGEN UND WIRRUNGEN EIDGENÖSSISCHER GESETZGEBUNG
  6. IN EIGENER SACHE
- 

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.  
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

BENVENUTA SAVOLDELLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. RUDOLF MONTANARI, Rechtsanwalt und  
a. Oberrichter

ALFONS LACK, Rechtsanwalt und Notar

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,  
Patentanwalt, EPA

WALTER PRETELLI, Oec. HWV, EMBA in NPO-  
Management

TOBIAS JAKOB, MLaw, juristischer Mitarbeiter

CHRISTIAN RUDOLF VON ROHR, MLaw, juristischer  
Mitarbeiter

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

AURORA MINICHELLO, Sekretariat

DAMARIS RAMAHENINA, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

1. BAU- UND PLANUNGSRECHTLICHE ASPEKTE DER ERSCHLIESSUNG 
- 

Der Begriff der Erschliessung hat im Baurecht als Bauvoraussetzung eine zentrale Bedeutung und ist entsprechend häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Darüber hinaus steuert das Instrument der Erschliessung immer mehr die Nutzungsplanung, sind doch Nutzungszonen und Erschliessung aufeinander abgestimmt. Auch die letzte Revision des Solothurnischen Planungs- und Baugesetzes hat sich dieser Thematik angenommen. Den Erfolg gilt es zu hinterfragen.

Alfons Lack

2. UNTERSCHREITUNG DES WALD-ABSTANDES IN DER BAUZONE 
- 

In begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ist es zulässig, im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens den gesetzlich vorgeschriebenen Minimalabstand zum Wald (20 Meter im Kanton Solothurn) zu unterschreiten. In casu: Eine Ecke des Baufeldes verjüngt den Waldabstand auf 12,5 m. (Urteil Verwaltungsgericht SO vom 27. Januar 2011.)

Harald Rüfenacht

Theo Strausak

3. KATASTER DER BELASTETEN STANDORTE 
- 

Der Kataster der belasteten Standorte ist für den Kanton Solothurn – bis auf rund 25 Standorte, bei denen

das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte – flächendeckend erstellt und im Internet zugänglich:

[www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/amt-fuer-umwelt/fachbereiche/altlasten/kataster](http://www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/amt-fuer-umwelt/fachbereiche/altlasten/kataster)

Vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften sollte dieser Kataster auf alle Fälle konsultiert werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. In Grundstückkaufverträgen wird die Haftung des Verkäufers für Mängel am Grundstück (dazu gehören insbesondere Bodenbelastungen) nämlich in der Regel vertraglich ausgeschlossen.

Der Blick in den Kataster lohnt sich aber auch noch aus einem anderen Grund: Gemäss Art. 32d des Umweltschutzgesetzes (USG) trägt in der Regel der Verursacher die Kosten für notwendige Untersuchungs- oder Sanierungsmassnahmen. Aber auch der Grundeigentümer, der die Altlast nicht direkt verursacht hat, kann unter Umständen als Zustandsstörer zur Kasse gebeten werden. Er kann sich indessen dann von der Kostentragung befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass er „bei der Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte“. Zu dieser „gebotenen Sorgfalt“ gehört nun aber mit Sicherheit auch ein Blick in den öffentlichen Kataster. Je nach Grundstück sind darüber hinaus sogar weitere Abklärungen geboten, sei es in historischer oder technischer Hinsicht.

4. PRÜFUNGSAUSSCHLUSS EINES MATURANDEN WEGEN PLAGIATS 
- 

Gemäss Art. 15 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung (SR 413.12) haben die Maturanden vor der Anmeldung zur Maturitätsprüfung persönlich eine grössere eigenständige Arbeit zu verfassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Sommer 2010 einen Fall zu beurteilen (Urteil B-229/2010), in welchem ein Waadtländer Maturand seine Maturaarbeit aus Internettexten zusammengeschustert hatte. Er bediente sich dabei insbesondere reichlich beim Internetlexikon Wikipedia. Zudem verwendete er wei-

tere, im Internet veröffentlichte Texte, ohne die Quellen korrekt anzugeben. Ferner ist festzuhalten, dass er – wie dies jeder Schüler zu tun hat – mittels Selbständigkeitserklärung bestätigt hatte, sämtliche Quellen korrekt und vollständig angegeben zu haben.

Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) schloss den Schüler deshalb – die Schulen verfügen heute über Software, mit welcher die eingereichten Arbeiten auf Plagiate überprüft werden können – wegen Plagiats von den Maturitätsprüfungen aus. Die SMK berief sich dabei auf die Richtlinien, welche vorschreiben, dass die Maturaarbeit von den Schülern selbst verfasst werden muss. Im Übrigen erinnerte sie den Schüler daran, dass er bereits von seinem Lehrer vorgewarnt worden sei.

In seinem am 10. August 2010 veröffentlichten Urteil bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid der Schweizerischen Maturitätskommission. Gemäss der Rechtsprechung sei das Plagiat als „andere Unredlichkeit“ im Sinne des Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung zu werten. Ein solches Verhalten sei mit dem Ausschluss von den Prüfungen zu sanktionieren und die Prüfung bzw. die Prüfungszeit gelte als nicht bestanden. Die Verordnung sehe dabei auch keine weitere bzw. andere mögliche Sanktion vor, weshalb die SMK den Schüler auch nicht zur Ergänzung oder Korrektur seiner Maturaarbeit auffordern konnte. Die doppelte Sanktion, nämlich der Ausschluss von der Prüfung und das gleichzeitige Durchfallen durch die Prüfungszeit, entsprächen damit auch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Der fehlbare Schüler hatte somit neben seinen Anwaltskosten auch noch die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.- zu übernehmen.

Christian Rudolf von Rohr

## 5. IRRUNGEN UND WIRRUNGEN EIDGENÖSSISCHER GESETZGEBUNG

---

Die Schaffung von Gesetzen verläuft nicht immer gradlinig. Fehler und Ungereimtheiten sind zunehmende Begleiterscheinungen neuer Bestimmungen. Das gilt auch für die eidgenössische Strafprozessord-

nung, die bekanntlich zu Beginn dieses Jahres das Licht der Welt erblickt hat. Betroffen ist hier namentlich ein sensibler Bereich des Zwangsmassnahmenrechts, nämlich die Untersuchungshaft. Ihre Anordnung stellt den schwerwiegendsten Eingriff in die Rechte der beschuldigten Person dar. Dieser sollte nach dem ursprünglichen Entscheid des Gesetzgebers kein Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Artikel 222 Absatz 1 E-StPO lautete nämlich in seiner noch dem Referendum unterliegenden Fassung: „Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sind nicht anfechtbar“. Diese Regelung war zwar im Parlament umstritten. Während der Ständerat ein Beschwerderecht einführen wollte, lehnte dies der Nationalrat ab. Schliesslich blieb es aber beim Verzicht auf ein Rechtsmittel. Mit Verwunderung muss nun zur Kenntnis genommen werden, dass der in Kraft gesetzte Artikel 222 folgenden Wortlaut trägt: „Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten.“ Die Weichenstellung zu dieser überraschenden Umkehr findet sich in einem Anhang zum „Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes“, welches vom 19. März 2010 datiert und ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Damit sei nichts gegen die inhaltliche Güte der Kehrtwende gesagt. Aber es mutet doch merkwürdig an, dass sie, die im übrigen mit dem Behördenorganisationsgesetz rein gar nichts zu tun hat, mit diesem Vehikel in letzter Minute und von der Öffentlichkeit unbemerkt in die Eidgenössische Strafprozessordnung hineingeschmuggelt wurde. Der Verdacht liegt nahe, dass hier ein unliebsames parlamentarisches Ergebnis noch rasch vor dem Countdown auf legislatorischen Schleichpfaden rückgängig gemacht wurde. Jedenfalls wurde hier die Antwort auf eine Haftfrage, die von grosser praktischer Bedeutung ist, beiläufig in ihr Gegenteil verkehrt, ein Vorgang der ihrer Tragweite nicht gerecht wurde.

Aber damit nicht genug. Wenn einmal der Wurm drin ist, hören die Schwierigkeiten nicht so rasch auf. Diese Erfahrung musste auch mit dem neuen Artikel 222 gemacht werden. Er spricht nämlich nur der verhafteten Person ein Beschwerderecht zu. Der Staatsanwalt bleibt unerwähnt. Dies könnte darauf schliessen lassen, dass ihm die Beschwerdelegitima-

tion fehlt. Das Bundesgericht sieht es anders (1B\_64/2011, 1B\_65/2011, 1B\_83/2011). Es mag nicht von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers ausgehen und unterstellt ihm damit ein qualifiziertes Versehen. Jedenfalls setzt es ohne weiteres voraus, dass auch der Staatsanwaltschaft im Falle eines abgelehnten Antrags auf Anordnung der Untersuchungshaft oder der Haftverlängerung ein Beschwerderecht zusteht. Es sorgt damit für die Gleichstellung der Parteien und eine künftig hoffentlich beschwerdefreie Anwendung besagter Norm.

Rudolf Montanari

## 6. IN EIGENER SACHE

---

- Seit Januar 2011 sind in unserer Kanzlei Bilder von **Roman Candio** ausgestellt. Der 76-jährige Künstler ist Meister der Formen und Farben. Gerne laden wir Sie ein zu unserer **Vernissage am Montag, 4. April 2011, 18.00 Uhr**. Die Präsidentin des Kunstvereins, Roswitha Schild, wird im Beisein des Künstlers sein Werk würdigen.
- **PSP-Apéro – „Erschliessungsrecht“**  
PSP lädt Interessierte zum Fachreferat „Bau- und Planungsrechtliche Aspekte der Erschliessung“ mit anschliessendem Apéro ein. Referent: lic.iur. Alfons Lack, Rechtsanwalt und Notar.

Der **PSP-Apéro** findet am **Dienstag, 24. Mai 2011**, statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP RECHTSANWÄLTE 

---